



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

Botschaft Tel Aviv

DG - 8. März 90 - 16

Ihr Zeichen Votre référence	Ihre Nachricht vom Votre communication du	Unser Zeichen Notre référence	Datum Date
370.-1-QJ/OP	21.2.1990	✓ p.o.411.61.4-VR/SKI o.253.21.P.O.	5.3.1990
Gegenstand: Objet:	Ansiedlung sowjetischer Emigranten <u>in den besetzten Gebieten</u>		

p. B. 75.21.

Herr Botschafter

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 21. Februar mit dem Sie uns über die Berichterstattung in der israelischen Presse bezüglich der Stellungnahme des IKRK-Präsidenten zur Ansiedlung sowjetischer Emigranten israelischer Nationalität in den von Israel besetzten Gebieten orientieren und sich nach der schweizerischen Haltung in dieser Sache erkundigen.

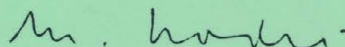
Die Schweiz hat bei zahlreichen Gelegenheiten, auch gegenüber der israelischen Regierung, nie den geringsten Zweifel darüber offengelassen, dass nach ihrer Rechtsauffassung die Bestimmungen des Vierten Genfer Abkommens über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten in sämtlichen von Israel besetzten arabischen Gebieten in vollem Umfang anzuwenden sind. Der Bundesrat hat diese Haltung eben in seiner Antwort auf eine Anfrage von Nationalrat Spielmann bezüglich der Schliessung des Lagers Ansar III bekräftigt. Die schweizerische Haltung entspricht übrigens derjenigen des IKRK.

- 2 -

Für die Schweiz ist die Installation von israelischen Kolonisten in besetzten arabischen Gebieten eine eindeutige Verletzung des Vierten Genfer Abkommens. Dessen Artikel 49, Absatz 6, stipuliert: "Die Besatzungsmacht darf nicht Teile ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet deportieren oder umsiedeln."

Obwohl Israel nicht Vertragspartei der Protokolle ist, möchten wir auch daran erinnern, dass das Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen in seinen Artikel 85, Absatz 4, "die von der Besatzungsmacht durchgeführte Ueberführung eines Teiles ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet" ausdrücklich als "schwere Verletzung" der Genfer Abkommen qualifiziert.

Direktion für Völkerrecht
Der stellvertretende Direktor



Blaise Godet

Kopien: - Herrn Präsident Cornelio Sommaruga, IKRK, Genf
- Direktion für internationale Organisationen
- Politische Abteilung II
- KT

DG - 8. März - 16